

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asch

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 25 Januar 1977 mit Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 13. Juni 1995 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asch dient dem Sportunterricht der öffentlichen Schulen, für die die Stadt die Trägerschaft hat, dem Übungsbetrieb des örtlichen Sportvereins sowie der übrigen in Blaubeuren Leibesübungen treibenden Vereine und Organisationen und kulturellen Veranstaltungen. Sie steht auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung, soweit nicht irgendwelche Bedenken dagegen bestehen.
2. Der Sportunterricht der öffentlichen Schulen, für die die Stadt die Trägerschaft hat, und der Übungsbetrieb des örtlichen Sportvereins haben Vorrang vor der Belegung durch andere Vereine bzw. Organisationen.
3. Soweit in dieser Benutzungsordnung Leistungsbeziehungen zwischen Benutzer und Stadt hinsichtlich des Nutzungsverhältnisses geregelt werden, sind sie zivilrechtlicher Art. Die Bestimmungen über die Zulassung zur Halle sind öffentlich-rechtlich.

§ 2

Überlassung der Halle

1. Anträge auf Überlassung der Halle sind beim Ortsvorsteher in Asch zu stellen. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
2. Zusätzliche erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen hat derjenige zu besorgen, dem die Halle überlassen wird.
3. Benutzer und Besucher der Halle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Beim Sportunterricht der öffentlichen Schulen und beim Übungsbetrieb der Sportvereine sowie bei allen anderen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein.
2. Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden. Vereine bzw. Veranstalter haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Kleingeräten (Bällen, Sprungseilen, Keulen usw.).

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind pfleglich zu behandeln.
2. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder seine Anordnungen nicht befolgen, sofort für die Dauer des Tages aus der Halle verweisen.
3. Beim Sportunterricht der öffentlichen Schulen und beim Übungsbetrieb der Sportvereine sowie bei sportlichen Veranstaltungen sind in der Halle Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen können. Die Verwendung von vorher im Freien (Sportplatz) getragenen Turnschuhen ist nicht zulässig.
4. Die Umkleieräume sind während der Betätigung in der Halle zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach dem Gebrauch sind bewegliche Geräte wieder an ihre Plätze im Geräteraum zu bringen. Rollbare Geräte müssen ihre tiefe Ausgangsstellung erhalten. Die Holme an den Barren sind zu entspannen.
6. Werbung und Warenverkauf sind nur im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen gestattet.
7. Das Rauchen in der Mehrzweckhalle Asch, ausgenommen das Foyer, ist nicht gestattet.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
9. Die abendliche Benutzung der Halle zu sportlichen Zwecken einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen endet um 22.00 Uhr.

10. Während der Sommerferien und den Weihnachtsferien bleibt die Mehrzweckhalle Asch für den Sportbetrieb geschlossen. Ausgenommen wird der Schießstand. Die Benutzung der Kegelbahn in diesem Zeitraum muss mit dem/der Hausmeister/in abgesprochen werden.
11. Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor. Bei vertraglichen Einzelbelegungen muss beim Sportbetrieb mit Einschränkungen gerechnet werden.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Blaubeuren haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Halle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen. Die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin wird hiervon nicht berührt.
2. Für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Halle haftet der Verursacher; daneben haftet bei allen Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Halle überlassen wurde.
3. Wird die Stadt Blaubeuren wegen eines Schadens, für den nach Abs. 2 ein Dritter haftet, unmittelbar in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Blaubeuren von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Blaubeuren ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Blaubeuren die Benutzung der Halle untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Mehrzweckhalle Asch durch den Sportunterricht der Schulen und des Kindergartens, sowie durch den sportlichen Übungsbetrieb der Blaubeurer Vereine ist unentgeltlich. In den übrigen Fällen wird ein Benutzungsentgelt in der Zulassung nach § 2 Abs. 1 festgesetzt. Das Entgelt ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kautionsleistung verlangen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Blaubeuren, den 14. Juni 1995